

L 25 B 795/07 AS NZB

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
25
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 106 AS 7273/06
Datum
05.12.2006
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 25 B 795/07 AS NZB
Datum
14.01.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Wird gegen einen Gerichtsbescheid, gegen den zulässigerweise ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wurde, gleichzeitig eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, ist letztere als unzulässig zu verwerfen.
Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Wird gegen einen Gerichtsbescheid, gegen den zulässigerweise ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wurde, gleichzeitig eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, ist letztere als unzulässig zu verwerfen.
Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 5. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2006 am 15. Dezember 2006 erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist nicht statthaft und als unzulässig zu verwerfen.

Soweit gegen den in der Sache ergangenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin angesichts des Nichterreichens des Wertes des Beschwerdegegenstandes von mehr als 500,- EUR und mangels Berufungszulassung in der erstinstanzlichen Entscheidung sowohl das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 145 SGG](#) gegeben ist als auch mündliche Verhandlung gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) beantragt werden kann, ergibt sich bei verständiger Würdigung des klägerischen Rechtsmittlersuchens mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2006 zwar, dass dieser von beiden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Indes hat in diesem Fall der Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) Vorrang. Die zeitgleich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde geht infolgedessen ins Leere; eine diesbezügliche Sachentscheidung ist dem Beschwerdegericht verwehrt. Dies verdeutlicht [§ 105 Abs. 3 SGG](#), wonach im Falle der rechtzeitigen Beantragung der mündlichen Verhandlung der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt. Der Kläger mag insoweit die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht abwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus
Login
BRB
Saved
2008-02-06